

§ 28 Reisekostenvergütung

¹Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse erhalten eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte und Beamtinnen des Staates geltenden Vorschriften. ²Für Mitglieder, die nicht Beamte oder Beamtinnen des Staates sind, bemisst sich die Fahrkostenerstattung nach den für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A geltenden Bestimmungen.